

Allgemeinverfügung

Untersagung von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten und von Versammlungen sowie des Betriebs von Gastronomiebetrieben

Die Stadtverwaltung Gerlingen erlässt als Ortschaftspolizeibehörde gemäß §§ 28 Abs.1 S.2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

I. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater
- Kinos
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen
- Volkshochschulen und Jugendhäuser
- öffentliche Bibliotheken
- Vergnügungsstätten
- Versammlungsstätten

II. Verboten werden zudem Gastronomiebetriebe aller Art. Ausgenommen davon sind Speiselokale, sowie Betriebe in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden. Weiter ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

III. Der Trainings- und Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen, in Turn- und Sporthallen und in sonstigen Vereinsräumen wird untersagt. Dies gilt auch für Anlagen und Räumlichkeiten zu individuellen Trainingszwecken.

IV. Der Betrieb von Fitnessstudios aller Art wird untersagt. Dies gilt auch für Yoga- und Pilatesstudios, Kampfsportschulen, Tanzschulen und vergleichbare Einrichtungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rehabilitationssport und Physiotherapie soweit dies jeweils ärztlich verordnet wurde und nur für Personen ohne Infektionsanzeichen des Virus SARS-Cov-2.

V. Der Betrieb von Spielhallen und Wettbüros ist verboten.

VI. Die Durchführung aller Veranstaltungen und Versammlungen wird hiermit untersagt.

VII. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilt die Ortschaftspolizeibehörde.

VIII. Für die Nichtbefolgung der Ziff. I bis VI dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

IX. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für Bürgerdienste, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen, Zimmer 120 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen (Postfach 10 04 63, 70829 Gerlingen) erhoben werden.

Hinweis: Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Gerlingen, 16. März 2020
Stadt Gerlingen
Ortschaftspolizeibehörde

Dirk Oestringer
Bürgermeister